Amts-



blatt

für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 5	Freyung, 30.04.2015 4	5. Jahrgang
Datum	Inhalt	Seite
23.03.2015	Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG); Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Paul-Friedl-Mittelschule (Schulver- bandssatzung)	16
31.03.2015	Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG); Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Haidmühle-Philippsreut (Verbandssatzu	. 18
10.04.2015	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Thurmansbang (Landk Freyung-Grafenau) für das Haushaltsjahr 2015	
16.04.2015	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mauth-Philippsreut fü Haushaltsjahr 2015	
30.04.2015	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Hinterschmiding-Grain das Haushaltsjahr 2015	

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG);

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Paul-Friedl-Mittelschule (Schulverbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Paul-Friedl-Mittelschule hat in ihrer Sitzung am 19.08.2014 den Neuerlass einer Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Paul-Friedl-Mittelschule (Schulverbandssatzung) beschlossen.

Die hierfür nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 KommZG erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat das Landratsamt Freyung-Grafenau mit Schreiben vom 26.01.2015, Nr. 21-214/4-33, erteilt.

Gemäß Art. 21 Abs. 1 KommZG werden die Genehmigung und die Verbandssatzung nachstehend bekannt gemacht.

Freyung, 23. März 2015 Landratsamt Freyung-Grafenau

Wunder Oberregierungsrätin I.

Genehmigung

Die neuerlassene Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Paul-Friedl-Mittelschule (Schulverbandssatzung), die von der Schulverbandsversammlung in der Sitzung am 19.08.2014 beschlossen worden ist, wird gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 KommZG aufsichtlich genehmigt.

II.

Satzungstext

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Paul-Friedl-Mittelschule (Schulverbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Paul-Friedl-Mittelschule (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-71-K – i.V. m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und

2, Art. 47 Abs. 5 und 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-1 – folgende Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Paul-Friedl-Mittelschule (Schulverbandssatzung)

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Schulverband Paul-Friedl-Mittelschule
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in St. Oswald, Lusenstr. 2, Rathaus der Gemeinde St. Oswald-Riedlhütte.
- (3) Sein räumlicher Geltungsbereich umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern vom 25. April 2006, Nr. 44-5103-56 festgelegten Schulsprengel für die Hauptschule Sankt Oswald-Riedlhütte.

§ 2 Verbandsausschuss

entfällt

§ 3 Vorberatender Ausschuss

entfällt

§ 4 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Gemeinde St.Oswald-Riedlhütte geführt.

§ 5 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs-und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein

Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses für jede Sitzung in Höhe von 20,-- Euro.

(3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften: als Dienstreise gilt nicht der Weg Z11 den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort stattfinden.

§ 6 Finanzbedarf

entfällt

§ 7 Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 8 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung wurde von der Schulverbandsversammlung am 19.08.2014 beschlossen.
- (2) Sie tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

St. Oswald-Riedlhütte, 02.03.2015 Schulverband Paul-Friedl-Mittelschule

Helmut Vogl Schulverbandsvorsitzender

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG);

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Haidmühle-Philippsreut (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Haidmühle-Philippsreut hat in ihrer Sitzung am 21.07.2014 den Neuerlass einer Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Haidmühle-Philippsreut (Verbandssatzung) beschlossen.

Die hierfür nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 KommZG erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat das Landratsamt Freyung-Grafenau mit Schreiben vom 26.01.2015, Nr. 21-214/4-12, erteilt.

Gemäß Art. 21 Abs. 1 KommZG werden die Genehmigung und die Verbandssatzung nachstehend bekannt gemacht.

Freyung, 31. März 2015 Landratsamt Freyung-Grafenau

Wunder Oberregierungsrätin

I.

Genehmigung

Die neuerlassene Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Haidmühle-Philippsreut (Verbandssatzung), die von der Schulverbandsversammlung in der Sitzung am 21.07.2014 beschlossen worden ist, wird gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 KommZG aufsichtlich genehmigt.

II.

Satzungstext

Verbandssatzung für den Schulverband; Satzung des Schulverbandes Haidmühle-Philippsreut

Die Regierung von Niederbayern hat durch Rechtsverordnung vom 10.07.1997 und 27.07.2004 RABI-Nr. 11/1997 u. 11/2004 für das Gebiet der Gemeinden Haidmühle und Philippsreut die Volksschule (Grundschule am Haidweg/Haidmühle) errichtet. Die Schulverbandsversammlung hat am 21.07.2014 folgende Verbandssatzung beschlossen:

§ 1 Bestand des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband besteht aufgrund der Errichtung der Volksschule (Grundschule am Haidweg/Haidmühle) als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinden Haidmühle und Philippsreut.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern festgelegte Schulsprengel der Verbandsschule Grundschule am Haidweg/Haidmühle.
- (4) Der Schulverband führt den Namen "Haidmühle-Philippsreut" und hat seinen Sitz in Dreisesselstr. 12, 94145 Haidmühle.

§ 2 Organe des Schulverbandes

Organe des Schulverbandes sind

- 1. die Schulverbandsversammlung,
- 2. die Person, die den Vorsitz des Schulverbandes führt (Schulverbandsvorsitzender)

§ 3 Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden oder deren nach Art. 31 Abs. 2 oder Abs. 3 KommZG bestellten Stellvertretern. Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschulen besuchen, entsenden ferner bis 100 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 3 BaySchFG). Die Gemeinde Haidmühle entsendet darüber hinaus einen weiteren Vertreter in die Schulverbandsversammlung.
- (2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der Schulverbandsvorsitzende.
- (3) Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

§ 4 Schulverbandsvorsitzender

(1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren den

Schulverbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(2) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 5 Rechtsstellung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 Euro für jede Sitzung.
- (3) Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält im Vertretungsfall eine Entschädigung in Höhe von 10,00 Euro je Sitzung.
- (4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die ihr kraft Amtes angehören, erhalten unbeschadet der Absätze 2 und 3 keine Entschädigung. Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 Euro für jede Sitzung
- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten auf Antrag
- a) als Beschäftigte eine Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausfall,
- b) als selbstständig Tätige eine Pauschalentschädigung für den entstandenen Verdienstausfall in Höhe von 10,00 Euro für jede angefangene Stunde der Sitzungsdauer,
- c) wenn ihnen im beruflichen oder h\u00e4uslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen vers\u00e4umter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentsch\u00e4digung wie f\u00fcr selbstst\u00e4ndig T\u00e4tige.

§ 6 Geschäftsgang des Schulverbandes

Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 7 Geschäftsführung des Schulverbandes

Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Gemeindeverwaltung desjenigen Verbandsmitglieds bestimmt, das den Schulverbandsvorsitzenden stellt. Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält das betroffene Schulverbandsmitglied eine durch die Schulverbandsversammlung festgesetzte Pauschalentschädigung.

§ 8 Kassengeschäfte des Schulverbandes

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden am Ort der Geschäftsstelle des Schulverbandes geführt.

§ 9 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Schulverbandsversammlung.

§ 10 Finanzierung des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.
- (2) Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in monatlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten Werktag eines Monats zu entrichten. Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 11 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 12 Bekanntmachungen des Schulverbandes

- (1) Die Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes weisen auf die Bekanntmachungen in ihren amtlichen Bekanntmachungen hin.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbandes Haidmühle-Philippsreut vom 06.11.2009, Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau, Nr. 15/2009, außer Kraft.

Haidmühle, 24. März 2015 Schulverband Haidmühle-Philippsreut

Margot Fenzl Schulverbandsvorsitzende

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Thurmansbang (Landkreis Freyung-Grafenau) für das Haushaltsjahr 2015

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayer Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 608.800 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 55.000 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Schulverbandsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im

Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2015 auf: 378.500 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2014 auf: 178 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.126,40 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000** € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Thurmansbang, 10. April 2015 Volksschulverband Thurmansbang

gez

(König, Schulverbandsvorsitzender)

II.

Das Landratsamt **Freyung-Grafenau** hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO mit Schreiben vom **02.04.2015** Nr. **43-941/2-40schv** mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO ab sofort in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in 94169

Thurmansbang, Gründelln 3, Zimmer Nr. 15 - Geschäftsleitung - öffentlich auf.

Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

Thurmansbang, den 10. April 2015 Schulverband Thurmansbang

gez.

(König, Schulverbandsvorsitzender)

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mauth-Philippsreut für das Haushaltsjahr 2015

Auf Grund der Art. des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 35 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt im VER-WALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 207.200,00 € und im VER-MÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 6.500,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

8 4

Schulverbandsumlage:

- 1. Der durch sonstige Einnahmen und Ausgaben nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 auf $140.400~\rm C$ festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
- 2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2014 auf 62 Verbandsschüler festgesetzt.

- 3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.264,52 € festgesetzt.
- 4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht erhoben.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V. mit Art. 67, 71 und 73 GO genehmigungspflichtige Teile (Schreiben des Landratsamtes vom 07.04.2015 AZ. 21-941/2-24 schv).

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V. mit Art. 65 Abs. 3 GO ab sofort im Rathaus Mauth, Giesekestr. 2, Zimmer 5, öffentlich auf. Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit. (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

Mauth, 16.04.2015

Kandlbinder, Erster Vorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015 des Schulverbandes der Grundschule Hinterschmiding-Grainet

Auf Grund des Art 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 41 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2015 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je 293.200,00 \in und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je 24.500,00 \in festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 179.550,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
- Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2014 auf 176 Verbandsschül er festgesetzt.
- 3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandssc hüler auf 1.020,17€ festgesetzt.
- 4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2015 in Kraft

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 67, 71 und 73 GO genehmigungspflichtige Teile (Schreiben des Landratsamtes vom 20.04.2015, Az. 21-941/2-16 schv).

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO ab sofort im Rathaus Hinterschmiding, Dorfplatz 23, Zimmer 103, öffentlich auf.

Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

Hinterschmiding, 30.04.2014 Schulverband Hinterschmiding-Grainet

Raab Schulverbandsvorsitzender

Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb: Landratsamt Freyung-Grafenau Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252
Email: info@lra.landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (http://www.freyung-grafenau.de).